

Allgemeine Geschäftsbedingungen der area3 Veranstaltungsgesellschaft mbH

1 **Geltungsbereich**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Überlassung von Räumen und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen von der area3 Veranstaltungsgesellschaft mbH (kurz „area3“) an den Kunden (kurz „der Vertrag“).

Gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen gelten diese AGB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, die area3 betreffen. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Kunden gelten nur, wenn area3 sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

2 **Vertragsschluss**

Verträge, die area3 betreffen kommen zustande, wenn der Kunde ein schriftliches Angebot des Vermieters durch Unterzeichnung des Vertragsangebotes annimmt. Nimmt der Kunde das Angebot nur mit Änderungen an kommt ein Vertrag nur zustande, wenn der Vermieter die Annahme schriftlich bestätigt.

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und area3 haben schriftlich zu erfolgen. Nachvertragliche Vereinbarungen können nicht mündlich erfolgen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, abweichende Bedingungen werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

Verbindliche Reservierungen enden spätestens mit Ablauf der im Vertragsangebot bezeichneten Optionsfrist. Die nicht in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Dienstleistungen gehen in den freien Verkauf zurück.

3 **Veranstaltungsverantwortung**

3.1 **Vertragspartner, Veranstalter**

Vertragspartner sind area3 und der Kunde. Ist der Kunde ein Vermittler, eine Agentur oder aus anderen Gründen nicht Veranstalter im Sinne des Gesetzes und damit als rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der im Vertrag genannten Veranstaltung, und nur mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragt worden, hat der Kunde den tatsächlichen Veranstalter area3 gegenüber schriftlich als „Veranstalter“ zu benennen, damit dieser als Veranstalter in den Vertrag mit aufgenommen werden kann. Allein der Kunde ist dafür verantwortlich, dass ein solcher Dritter als Veranstalter von allen Pflichten, die sich diesen AGB, aus Gesetz oder sonstigen einschlägigen Regelungen und Verordnungen ergeben, in Kenntnis gesetzt wird. Gegenüber area3 bleibt der Kunde für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Kunden. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Kunde wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen; dies gilt gegenüber area3 unabhängig von eventuell bestehenden diesbezüglichen Freistellungen in dem Verhältnis Kunde zu Veranstalter

Wird im Vertrag neben dem Kunden kein Dritter als Veranstalter benannt, ist der Kunde Veranstalter und hat dementsprechend alle Pflichten, die dem Veranstalter nach dem Wortlaut und nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen obliegen, umzusetzen.

3.2 **Verantwortliche Person, Leiter**

Der Veranstalter hat area3 auf Anforderung spätestens bis vier Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der jeweils aktuellen Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (nachfolgend H-VStättR genannt) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wahrt. Der Veranstaltungsleiter hat für den geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er muss während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein und hat eventuell

erforderliche Entscheidungen in Abstimmung mit den Ansprechpartnern des Vermieters sowie von Behörden und sonstigen Hilfskräften zu treffen.

4 **Sicherheit**

4.1 **Brandsicherheit**

Die verwendete Dekoration muss mindestens aus schwer entflammbarer Material bestehen (Klasse B1 nach DIN 4102-1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1), soweit Dekoration im Bereich der Rettungswege angebracht wird muss diese aus nicht entflammbarer Material bestehen. Notausgänge und Rettungswege sind stets freizuhalten, Fluchtweg bei Bestuhlung einzuhalten.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen und auf dem gesamten Gelände mit Ausnahme der als solche gekennzeichneten Raucherbereiche untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, zur Einhaltung des Rauchverbots geeignete Maßnahmen zu treffen. Es ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Sollte es zu einem Fehlalarm aufgrund Rauchens oder Versäumnissen des Veranstalters (z.B. nicht gemeldete Effekte) kommen so hat der Kunde/Veranstalter sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu tragen. Die Brandschutzordnung ist zu beachten.

4.2 **Sicherheitsrelevante Bestimmungen**

Der Kunde ist dazu verpflichtet, die vor Ort angebrachten Sicherheitswarnungen und -bestimmungen sowie deren Betriebsanleitungen ordnungsgemäß einzuhalten. area3 haftet nicht für Schäden, die durch eigenes fahrlässiges Verhalten verursacht werden.

4.3 **Sicherheitsrelevante Einrichtungen**

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich sein (z.B. Feuerlöscher, Brandmelder, Sprinkleranlage, Lüftungsanlagen, Fluchtwiege, Notausgänge). Sie dürfen nicht durch Dekoration, Bestuhlung oder sonstiges verdeckt, verstellt oder sonst unzugänglich gemacht werden.

4.4 **Bühnenbereich**

Das Betreten des Bühnenbereichs ist nur für Personen gestattet, die dort für den Veranstaltungsablauf benötigt werden. Anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer im Bühnenbereich sind verboten. Soweit Rauch, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte für Veranstaltungen erforderlich sind, sind diese anmeldepflichtig, nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliches Fachpersonal ist vom Mieter zu stellen.

5 **Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind die im Vertrag oder im Angebot bezeichneten Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gesamtobjekts Vertragsgegenstand). Diese werden dem Kunden zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Eine Untervermietung oder eine entgeltliche oder unentgeltliche sonstige Überlassung des Vertragsgegenstandes ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von area3 zulässig.

6 **Nutzung**

Die Überlassung der im Vertrag bezeichneten Räumen und Flächen, erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck.

6.1 **Programm, Ablauf, Aufbau- und Bestuhlungsplan**

Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch area3. Der Kunde verpflichtet sich, area3 über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der area3 Veranstaltungsgesellschaft mbH

Veränderungen an und in den überlassenen Räumen, Flächen und Einbauten, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung von area3 und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

area3 ist berechtigt aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung, die überlassenen Räume/ Flächen jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

6.2 **Untersage Nutzungen**

Die Nutzung der Räume für rechtswidrige Zwecke ist untersagt. Die Nutzung zur Durchführung von Veranstaltungen, auf denen rechts-, links- oder sonst extremes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Kunden selbst oder von Besuchern der Veranstaltung, ist verboten. Das gleiche gilt für Veranstaltungen die geeignet sind, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von area3 in der Öffentlichkeit zu gefährden oder wenn die Veranstaltung geeignet ist, nicht nur unbeträchtliche Auswirkungen auf das umliegende Gelände oder die sich hierauf befindlichen Gebäude zu haben.

Sollte area3 eine solche vertragswidrige Nutzung feststellen ist area3 berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, in diesem Fall hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz. Sollte eine Nutzung für einen untersagten Zweck erfolgen so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen der vereinbarten Gesamtsumme zu zahlen.

7 **Überlassungsdauer und Rückgabe**

Mit Überlassung der Halle, von Räumen und Flächen ist der Kunde/Veranstalter auf Verlangen von area3 verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Verlangt area3 vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und der area3 unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten sind berechtigt die Erstellung eines schriftlichen Übergabeprotokolls zu verlangen.

Alle vom Kunden/Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind von ihm bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Kunden kostenpflichtig entfernt werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des überlassenen Objekts bleibt vorbehalten.

Die Vermietung erfolgt exklusive der Endreinigung. Die Räume sind frei von Dekorationen und eingebrachten Gegenständen zu übergeben. Kosten die durch nicht entfernte Dekorationen und Gegenstände entstehen, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, hat der Kunde zu tragen.

Nach Veranstaltungsende wird von den Vertragsparteien eine Begehung der vertragsgemäßlichen Räumlichkeiten vorgenommen. Festgestellte Schäden werden in einem Rückgabeprotokoll vermerkt, dass von den Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Sofern der Kunde an der Begehung nicht teilnimmt, wird das Übergabe- und Rückgabeprotokoll ohne ihn erstellt. Insofern obliegt dem Kunden die Beweislast des darin aufgeführten Zustands bzw. der Sachschäden.

8 **Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung**

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von area3 zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen

und Auslagen von area3 an Dritte, sowie für Forderungen von Urheberrechts- und Verwertungsgesellschaften.

Die vereinbarten Preise verstehen sich exklusive der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit an diesem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Ändert sich diese nach Vertragsschluss, so werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen.

Die Abrechnung aller Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Für den Fall, dass die Teilnehmerzahl sich um mehr als 25% gegenüber der vertraglich gebuchten Teilnehmeranzahl erhöht, ist area3 berechtigt, die vereinbarten Preise adäquat anzupassen.

Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen, soweit nichts anderes abweichend vereinbart worden ist. area3 ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug nach Überschreiten der zuvor benannten Zahlfrist ist area3 berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 % bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verlangen. area3 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von area3 aufrechnen oder mindern. area3 ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

9 **Stornierung, Änderung der Teilnehmerzahl**

Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit area3 geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder wenn area3 einem kostenfreien Rücktritt ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung sollen in Textform erfolgen.

Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von area3 auszulösen. Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber area3 in Textform ausübt.

Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zum kostenfreien Rücktritt und stimmt area3 einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, sind die vereinbarten Kosten (u.a. Raummiete) aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung des Raumes/der Räume hat area3 anzurechnen.

Ungeachtet eventueller vorstehend geregelter besonderer vertraglich vereinbarten Stornorechte, kann der Kunde unter Beachtung der nachstehenden Fristen vor Veranstaltungsbeginn wie folgt stornieren:

Stornogebühren jeweils vor Veranstaltungsbeginn:

12 – 9 Wochen	50%
8 – 4 Wochen	75%
3 – 2 Wochen	90%
1 Woche	100%

Allgemeine Geschäftsbedingungen der area3 Veranstaltungsgesellschaft mbH

Grundlage der Berechnung der Stornierungsgebühren sind die vertraglich vereinbarten Raumkosten sowie die vertraglich aufgeführten Cateringleistungen

10 Rücktritt von area3

Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist area3 bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von area3 mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von area3 mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist. Ferner ist area3 ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, wenn

- a) eine Vorauszahlung oder Sicherheit auch nach Ablauf einer von area3 gesetzten Frist nicht geleistet wird;
- b) von area3 nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- c) in der Bestellung falsche Angaben über wesentliche Tatsachen und Umstände, z. B. die Person des Kunden oder den Zweck der Veranstaltung gemacht werden oder area3 begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von area3 in der Öffentlichkeit gefährden kann;
- d) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Anmeldungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen oder der Kunde seinen gesetzlichen, behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Informations-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegen- über area3 oder gegenüber Behörden nicht nachgekommen ist;
- e) der Kunde trotz entsprechendem Verlangen durch area3 keine bzw. keine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung nachweist;
- f) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen, Anordnungen etc. oder gegen Sicherheitsbestimmungen (insbesondere die Technischen Richtlinien area3 und die Hausordnung area3) verstößt oder den Anweisungen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr ergingen, nicht Folge geleistet hat;
- g) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird;
- h) der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat oder dies glaubhaft zu befürchten ist oder gegen ihn ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11 GEMA-Gebühren

Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Kunden. area3 kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Kunden den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Kunde zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann area3 Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Kunden vorab verlangen.

12 Catering

area3 hält eine Liste mit ausgewählten Catering-Unternehmen bereit. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart sind Vereinbarungen über das Catering direkt mit einem dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen

area3 - Stand 04.06.2025

Anbieter zu treffen. Bei Beauftragung eines nicht von area3 benannten Caterers oder Eigenorganisation erhöht sich der vereinbarte Mietpreis um 10%.

13 Technische Einrichtungen und Anschlüsse; behördliche Erlaubnisse;

Für die Veranstaltungstechnik verantwortliche Techniker werden von area3 auf Kosten des Kunden gestellt. Alle fest installierten technischen Einrichtungen dürfen nur von diesem Techniker und dem dafür benannten Personal von area3 bedient werden. Im Einzelfall kann nach vorheriger Abstimmung mit area3 durch den Kunden ein entsprechend qualifizierter Veranstaltungstechniker gestellt werden, dies wird im Angebot gesondert vereinbart. Anschlüsse an das vorhandene elektrische Netzwerk sind nur in Abstimmung mit area3 zulässig.

Soweit area3 für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt area3 im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt area3 von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von area3 bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von area3; diese kann von der kostenpflichtigen Beistellung eines Haustechnikers abhängig gemacht werden. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von area3 gehen zu Lasten des Kunden, soweit area3 diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf area3 pauschal erfassen und berechnen.

Störungen an von area3 zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Auf Aufforderung von area3 hat der Kunde die Verwendung seiner Geräte unverzüglich zu unterlassen, soweit diese die Störung verursachen oder hierzu nicht unmaßgeblich beitragen. Zahlungen dürfen nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit area3 diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

14 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung, insbesondere Elektronik, Wasser, Druckluft, Heizung, Kommunikation etc., ist area3 unverzüglich zu informieren. area3 übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt Störungen auftreten oder auf Anordnung der Behörden bzw. der Energieversorger die Strom- oder Wasserversorgung unterbrochen wird.

15 Videoüberwachung

area3 weist den Kunden darauf hin, dass eine Beobachtung der öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten sowie Außenanlagen mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) unter anderem zur Wahrnehmung des Hausrechts erfolgt (§ 4 (1) BDSG). Die Kameras sind rund um die Uhr aktiv und dürfen während der Veranstaltungen nicht ausgeschaltet, verstellt oder anderweitig verdeckt werden. Die so erhobenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen; spätestens aber erfolgt eine automatische Löschung innerhalb von 72 Stunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der area3 Veranstaltungsgesellschaft mbH

Der Kunde hat selbst oder durch den nach Nr. 3 dieser AGB benannten Veranstalter die Veranstaltungsgäste, und -kunden auf diesen Umstand hinzuweisen. Auf Verlangen des Kunden wird area3 ein vollständiges Informationsblatt nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung aushändigen.

16 Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Kunden oder von einem durch ihn beauftragten Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von area3. Der Kunde hat area3 über den geplanten Umfang und Details zu den genannten Aufnahmen im vorstehenden Sinn umfassend zu informieren. area3 ist rechtzeitig, mindestens vier Wochen, vor Veranstaltungsbeginn über geplante Aufnahmen und Berichterstattungen zu unterrichten. Wenn und insoweit diese Aufnahmen dann im Ergebnis einen direkten Bezug zu area3 oder die MHK-Group ermöglichen und zur öffentlichen Wiedergabe geplant sind, ist eine hierauf gerichtete gesonderte schriftliche Zustimmung durch area3 erforderlich und vereinbart.

17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden und sind deshalb nach Maßgabe des § 40 H-VStättR Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik bzw. eine aufsichtführende Person zu stellen, so sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Kunden zu tragen. Die von area3 bzw. dessen Beauftragten mit den gemäß vorstehendem Absatz wahrzunehmenden Aufgaben aus § 40 H-VStättR betraute Person ist berechtigt, Anweisungen gegenüber dem Kunden und dessen operativ handelnden Personen (z. B. Auf- und Abbauunternehmen bzw. sonstigen Mitarbeitern oder Dritten) zu erteilen, soweit die Sicherheit oder der Brandschutz bei area3 betroffen sind.

18 Haftung von area3

Eine verschuldensunabhängige Haftung von area3 auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache/Räumlichkeiten ist ausgeschlossen. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der area3 die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

area3 haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht von area3 für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. In jedem Falle aber auf das Zweifache der vertraglich vereinbarten Entgelte.

area3 haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es aufgrund einer von area3 zu vertretenden Fehleinschätzung von Risiken zu einer Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung, haftet area3 nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

area3 haftet nicht für den Verlust der von dem Kunden, dem Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten oder Besuchern eingebrachten Gegenstände, soweit die area3 keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der area3.

Alle vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schulhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen sowie im Falle der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

Die Ansprüche aus der Haftung von area3 sind jeweils unverzüglich geltend zu machen und verjähren nach einem halben Jahr nach Ende der Veranstaltung, spätestens aber ein halbes Jahr nach Kenntnisserlangung der diese Umstände begründenden Tatsachen, allerspätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

19 Haftung des Kunden

Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist.

Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelung. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

Der Kunde stellt area3 von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, soweit das Entstehen der Ansprüche von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten ist. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder oder Ordnungsstrafen. Die Freistellungsverpflichtung des Kunden erstreckt sich auch auf alle Ansprüche Dritter, die wegen der Veranstaltung oder der Werbung für die Veranstaltung (z.B. Verstoßes gegen Urheberrechte etc.) geltend gemacht werden, einschl. der hierzu gehörenden Rechtsverfolgungskosten. Die Ansprüche von area3 aus der Haftung des Kunden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist

Die Pflichten, die dem Kunden und dem Veranstalter nach diesen AGB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen. Wird die Pflichtverletzung bei oder nach Beginn der Veranstaltung festgestellt, so gelten die in Nr. 10 geregelten Rücktrittsrechte von area3.

Wenn es sich bei der Veranstaltung um eine schadens- bzw. gefahrgeneigte Veranstaltung handelt, kann area3 die Überlassung der gemieteten Räume und Flächen von besonderen Sicherheitsleistungen und -konzepten abhängig machen und zwar ggf. auch noch nach Vertragsabschluss. Der Kunde hat eine geeignete Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen und den Nachweis hierüber auf Anforderung zu erbringen. Nach Wahl von area3 oder mit deren Zustimmung kann alternativ die vorherige Leistung einer ausreichenden Sicherheit (Kaution) gefordert werden. Der Kunde kann die Kaution als bei area3 zu hinterlegende Barsumme oder als Bankbürgschaft leisten. Die area3 bestimmt die Deckungssumme der Versicherung bzw. die Höhe der zu leistenden Sicherheit nach den aus ihrer Sicht bestehenden Schadens- oder Sicherheitsrisiken. Dieser Betrag kann folglich ein Mehrfaches des vereinbarten Nutzungsentgelts betragen. Die Kaution wird 14 Tage nach Abschluss der Veranstaltung in dem Umfang zurückgewährt, welcher nicht abgerufen oder verbraucht worden ist.

20 Höhere Gewalt

Sollte aufgrund höherer Gewalt eine Nutzung der Räume am vereinbarten Termin nicht möglich sein, so trägt jede Partei die ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Soweit area3 für vertraglich erstattungspflichtige Kosten in Vorlage getreten ist hat der Kunde diese zuersetzen.

21 Schlussbestimmungen

20.1 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Buchungsbestätigung oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

20.2 Gerichtsstand

Im kaufmännischen Verkehr – auch bei Scheckstreitigkeiten – ist Darmstadt ausschließlicher Gerichtsstand; area3 kann den Kunden an seinem oder am Sitz des Kunden verklagen. Das gilt auch, sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

21.1 Rechtswahl und Streitbeilegung

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

area3 ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und nimmt daher nicht an den dort angebotenen Verfahren zur alternativen Streitbeilegung teil

20.2 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

20.3 Datenschutz

Die der area3 zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Nutzungszwecke übermittelten personenbezogenen Daten werden von der area3 im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erhoben, verarbeitet und genutzt.